

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: BV/0063/2014 - „Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)“ der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015 die folgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)

Kurzübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent
- § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen
- § 5 Auswahl des Kita-Platzes
- § 6 Eingewöhnungszeit
- § 7 Gastkinder
- § 8 Gebühren
- § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Beendigung der Betreuung
- § 12 Datenschutzbestimmung
- § 13 In-Kraft-Treten

Die nachfolgende Satzung wendet sich im Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerinnen als auch an die Bürger in der Stadt Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten (Kita).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Krippen sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.
Kindergärten sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.
Horte sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.
- (3) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind: Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil).
Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent

- (1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Stadt Eberswalde unterbreitet:
 - Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 20, 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
 - Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 20, 30 oder 40 Stunden und in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen bis wöchentlich 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
- (2) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den städtischen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeiten der Kita die Stunden frei, insbesondere auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

- (3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung.
- (4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Dies gilt ebenfalls wenn die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird.
- (5) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist in der Kita anzumelden. Die Absätze 1 bis 4 gelten analog.

§ 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Bescheid. Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes sind:

- der schriftliche Antrag durch die Personensorgeberechtigten an die Stadt Eberswalde (Das Formular ist in der Stadt Eberswalde bzw. im Internet abrufbar.),
- das Vorlegen des Rechtsanspruchsbescheides ausgestellt vom Landkreis Barnim und
- das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist.

Für Kinder aus anderen Gemeinden ist zusätzlich der Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht ausgestellt vom Landkreis Barnim vorzulegen.

§ 5 Auswahl des Kita-Platzes

Angegebene Platzwünsche (Wunsch-Kita) werden soweit wie möglich berücksichtigt. Kann aus Kapazitätsgründen der Platzwunsch nicht realisiert werden, wird ein vorhandener Platz in einer anderen Kita angeboten.

§ 6 Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können für die Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit in Form eines verkürzten Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.

§ 7 Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätten können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tages- bzw. stundenweise aufgenommen werden.
Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes muss ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der Betreuung vorgelegt werden, welches nicht älter als 14 Tage ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zu entrichten.
- (2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geändert, ist die Stadt berechtigt, die geänderten Gebühren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung per Gebührenbescheid einzufordern.
Der Gebührenschuldner ist im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des geänderten Gebührenbescheids berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20 % erhöhen.

§ 9 Hausordnung der Kindertagesstätten

- (1) Jede städtische Kindertagesstätte besitzt eine Hausordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.
- (2) Die Hausordnungen enthalten unter anderem folgende Regelungen:
 - Öffnungszeiten und Schließzeiten (Ausweichmöglichkeit)
 - Betreuungszeiten, Zeiten für Bildungsangebote
 - Verfahren zur Meldung von Fehl- und Krankheitstagen
 - Meldeverfahren im Krankheitsfall, Medikamentengabe
 - Aufsichtspflicht

Sie hängen in den Kindertagesstätten aus und sind durch die/den Personensorgeberechtigten zu beachten.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss dem Leiter der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung gegeben werden.
Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen. Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen.
Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

§ 11 Beendigung der Betreuung

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (3) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit drei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren oder monatlichen Essengebühren im Verzug sind,
 2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
 3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
 4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
 5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen der Stadt Eberswalde zur Benutzung der Kindertagesstätte (Hausordnung der Kindertagesstätte) verstößt.

gestätte) verstoßen,

6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes nicht auszugleichen sind,
7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.

(4) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.

§ 12 Datenschutzbestimmung

Die Stadt Eberswalde erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-Abmeldedaten, Einkommensdaten sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012 außer Kraft.

Eberswalde, den __. __. 2015

Boginski
Bürgermeister

Siegel